



I.

An den Vorsitzenden  
des Bezirksausschusses 15 –  
Trudering-Riem  
Herrn Stefan Ziegler  
Friedenstraße 40

81660 München

Datum  
26.08.2022

**Endlich Klarheit Schaffen: Geothermie-Preise  
auf den Prüfstand!**

Antrag Nr. 20-26 / B 04080 des Bezirksausschusses  
des 15. Stadtbezirks vom 19.05.2022

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der Bezirksausschuss beantragte am 19.05.2022, dass zeitnah die M-Wärmepreise für das Geothermie-Inselnetz der Messestadt Riem auf ihre Rechtmäßigkeit durch eine unabhängige Institution geprüft werden.

Dabei ist insbesondere auf das Leiturteil des BGH vom 6.4.2011 VIII ZR 273/09 abzustellen. Weiterhin ist in diesem Gutachten zu klären, ob bei der Preisbildung des Monopolisten SWM das Preisrecht anwendbar ist und in welchem Umfang Kosten anderer Betriebsteile bei der Preisbildung auf die Erdwärmekunden umgelegt werden dürfen.

Wenn die zuständigen städtischen Stellen diese Prüfung nicht in eigener Regie durchführen, beabsichtigt der BA15, dies als städtische Leistung beim Rechtsamt der LHM zu beauftragen, das diese Leistung an geeignete Externe vergibt.

Hierzu stellt der BA15 folgende Fragen:

- Welche Zirka-Kosten sind für ein Rechtsgutachten nach den Erfahrungen der LHM zu erwarten?
- Wie kann der BA diese Leistung dann richtlinienkonform korrekt beantragen?

Ergänzend soll eine BA-Veranstaltung in der Messestadt zu den Geothermie-Verträgen der

SWM für interessierte Bürgerinnen und Bürger organisiert werden.

Die SWM und das RAW werden gebeten, dort Stellung zur Preisgestaltung für die Fernwärme in der Messestadt zu nehmen. Es soll dabei auch öffentlich vorgestellt werden, welche Kosten tatsächlich für die Geothermie anfallen. Die Referierenden sollen gebeten werden, die Sachverhalte klar und transparent darzustellen, so dass auch diejenigen folgen können, die nicht in das doch recht komplexe Thema eingearbeitet sind. Eingeladen werden sollen dazu auch die Stadträte, die im Aufsichtsrat der SWM sitzen. Während dieser Veranstaltung soll auch Möglichkeit für Fragen aus dem Publikum bestehen.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Referat für Arbeit und Wirtschaft um die Bearbeitung des Antrags gebeten hat.

Wir haben die SWM um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Die SWM erzeugen die Fernwärme für Kund\*innen in München mit verschiedenen Wärmeerzeugungsanlagen. Dabei kommen unterschiedliche Einsatzstoffe zum Einsatz, insbesondere Gas, Geothermie und Müll. Eine Zuordnung der Wärme aus den einzelnen Wärmeerzeugungsanlagen zu spezifischen Kund\*innen erfolgt nicht.

Die Fernwärmepreise der SWM für München stehen auf Basis der bisherigen Rechtsprechung in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben (§ 24 AVBFernwärmeV) und dem im Antrag erwähnten BGH-Urteil. Sowohl die aktuell vertraglich vereinbarten als auch die künftigen Preisanpassungsklauseln enthalten Markt- und Kostenelemente, wie in der AVBFernwärmeV vorgeschrieben. Das Kostenelement orientiert sich an den Einsatzstoffkosten für die Wärmeversorgung im Gebiet der LHM.

Die Kosten der Fernwärmeerzeugung der SWM in München werden bislang hauptsächlich durch den Einsatz von Erdgas und Steinkohle bestimmt, wohingegen die Geothermie bisher nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies ändert sich mit der Aufnahme des Regelbetriebs der Geothermie am Energiestandort Süd zur Heizperiode 2022/23, weshalb die SWM die Fernwärme-Preisänderungsklausel mit Wirkung zum 1.1.2023 entsprechend angepasst haben. Die Münchner Fernwärmepreise, ihre Entwicklung, die Preisänderungsklauseln sowie deren Bestandteile sind transparent auf der Website der SWM dargestellt:

<https://www.swm.de/geschaeftskunden/fernwaerme/fernwaermepreise>

Eine Differenzierung der Preise und Preisanpassungsklauseln nach Stadtteilen nehmen die SWM bislang nicht vor. Eine solche Differenzierung wäre auch nicht sachgerecht, da sie ganz wesentlich von netztopologischen Zufälligkeiten abhinge. Auch das im Antrag erwähnte BGH-Urteil enthält keinerlei Aussagen zur Ausprägung stadtteilspezifischer Fernwärmepreise in Großstädten.

Ziel der SWM ist es, alle Münchner Bürger\*innen gleichermaßen an der Fernwärmewende zu beteiligen.

Die Ausprägung stadtteilspezifischer Fernwärmepreise halten wir daher auch für schwer ver-

mittelbar, da die unterschiedliche Behandlung von Kund\*innen mit gleichen Abnahmeverhältnissen sicherlich vielfach als ungerecht empfunden würde. Zudem würde dies zu höheren Belastungen von Kund\*innen führen, die in Gebieten ansässig sind, die neu mit Fernwärme erschlossen werden oder in denen sich Erzeugungsanlagen verändern. Dies auch deshalb, weil die Investitionskosten für Netz- und Erzeugungsanlagen sich auf eine geringere Zahl von Kund\*innen verteilen würde, was zu höheren Grundpreisen führen würde.

Eine isolierte Preisberechnung nur für den Stadtteil Riem hätte im Verhältnis zu Gesamt-München nach unserer Einschätzung zu deutlichen höheren Preisen zu Beginn der 2000er Jahre und dann wieder ab 2014 bis circa Mitte 2021 geführt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass es für den Stadtteil Riem entgegen den Aussagen im Antrag des Bezirksausschusses keinen Anschluss- und Benutzungszwang an das Fernwärmenetz gibt. Es steht den Grundstückseigentümer\*innen frei, alternative Wärmeversorgungssysteme zu nutzen. Nach Kenntnisstand der SWM wird dies auch umgesetzt. So gibt es im Stadtteil Riem Liegenschaften, bei denen beispielsweise Grundwasser-Wärmepumpen realisiert wurden.

Eine Differenzierung nach Stadtteilen hätte im Falle von Riem über mehrere Jahre hinweg zu erheblich höheren Preisen als in anderen Stadtteilen geführt. Der Wunsch der Kund\*innen in Riem, in der augenblicklichen Situation zu einer anderen, vermeintlich vorteilhafteren Preisgestaltung zu wechseln, ist nachvollziehbar. Die Argumentation, alle Kund\*innen solidarisch an der Fernwärmewende zu beteiligen und von unterschiedlichen Preisen je nach netztopologischer Lage abzusehen, ist jedoch letztlich überzeugend. Wie oben bereits dargelegt, enthält das BGH-Urteil keine Aussagen zur Ausprägung stadtteilspezifischer Fernwärmepreise. Die Beauftragung eines Gutachtens durch die LHM oder den BA15 wird daher nicht für erforderlich gehalten.“

Ich hoffe, dass Ihrem Anliegen mit dieser Stellungnahme der SWM Rechnung getragen ist.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I.  
an RS/BW  
an das Direktorium-HA II/BA-G Ost  
z.K.
- III. Wv. FB 5 (S:\FB5\SWM\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\4 BA Antraege\Ba15\4080 Antwort.odt)

Clemens Baumgärtner